

**Allgemeine Prüfungsordnung
der Fachhochschule Weihenstephan
(APO)**

**Vom 23. November 2007,
geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2007**



Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil: Bachelor- und Masterstudiengänge

Abschnitt I: Allgemeines

§ 2 Studien- und Prüfungsordnungen

§ 3 Studienberatung

Abschnitt II: Struktur und Ablauf des Studiums

§ 4 Modularisierung, Arten von Modulen

§ 5 Modulprüfungen

§ 6 Modulnoten und Prüfungsleistungen

§ 7 Studienplan

Abschnitt III: Prüfungsorgane

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüfungskommissionen

§ 10 Geschäftsgang von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

§ 11 Prüfungsamt

§ 12 Prüfer und Prüferinnen

Abschnitt IV: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Schriftliche Prüfungen

§ 15 Mündliche Prüfungen

§ 16 Sonstige Prüfungsformen

Abschnitt V: Durchführung der Prüfung

§ 17 Prüfungszeitraum und Prüfungstermine

§ 18 Verfahren zur Prüfungsanmeldung und zur Notenbekanntgabe

§ 19 Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung

§ 20 Rücktritt nach Antritt der Prüfung

§ 21 Mängel im Prüfungsverfahren

Abschnitt VI: Besondere Modulprüfungen

§ 22 Ableistung des praktischen Studiensemesters

§ 23 Bachelor- und Masterarbeit

Abschnitt VII: Regeltermine und Fristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 24 Regeltermine und Fristen

§ 25 Wiederholungsprüfungen

§ 26 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Studienfachberatung

Abschnitt VIII: Prüfungsergebnis

§ 27 Prüfungsgesamtnote, Prüfungszeugnis

§ 28 Zeugnis

§ 29 Akademische Grade

Zweiter Teil: Diplomstudiengänge

Abschnitt I: Allgemeines

- § 30 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 31 Studienberatung
- § 32 Entsprechende Anwendung der Regelungen zu Bachelor- und Masterstudiengänge

Abschnitt II: Prüfungsverfahren

- § 33 entfällt
- § 34 Verfahren zur Prüfungsanmeldung und zur Notenbekanntgabe
- § 35 Zulassung zur Diplom-Vor- bzw. Diplomprüfung
- § 36 Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer
- § 37 Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung
- § 38 Rücktritt nach Antritt der Prüfung
- § 39 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 40 Nachfrist bei Überschreiten der Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 41 Wiederholungsprüfungen
- § 42 Ausgabe des Themas der Diplomarbeit
- § 43 Bewertung der Diplomarbeit
- § 44 Zeugnis

Abschnitt III: Praktische Studiensemester

- § 45 Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

Abschnitt IV: Akademische Grade

- § 46 Akademische Grade
- § 47 Aufhebung der Satzung über die an der Fachhochschule Weihenstephan zu verleihenden akademischen Grade

Dritter Teil: Schlussvorschriften

- § 48 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelor-/Masterzeugnismuster

Anlage 2: Bachelor-/Masterurkunde

Anlage 3: Diplomzeugnismuster

Anlage 4: Diplomurkunde

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie enthält die für alle an der Fachhochschule Weihenstephan angebotenen Studiengänge anwendbaren allgemeinen prüfungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen. ³Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) unterfallen dem Ersten Teil (§§ 2 bis 29). ⁴Studiengänge mit dem Abschluss Diplom (Diplomstudiengänge) unterfallen dem Zweiten Teil (§§ 30 bis 47). ⁵Für entsprechende Studiengänge des postgradualen und weiterbildenden Studiums gilt diese Satzung im Rahmen der Bestimmungen des Zweiten Teils entsprechend.

**Erster Teil:
Bachelor- und Masterstudiengänge**

**Abschnitt I:
Allgemeines**

§ 2

Studien- und Prüfungsordnungen

Für jeden an der Fachhochschule Weihenstephan angebotenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird eine Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) erlassen, die insbesondere Regelungen enthalten soll über:

1. die Qualifikationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang,
2. Regelstudienzeit und Studienziele,
3. Anzahl und Zuständigkeit der Prüfungskommissionen,
4. Erlass und Inhalt des Studienplans,
5. Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
6. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
7. Studienrichtungen und Studienschwerpunkte,
8. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit,
9. Praktische Studiensemester,
10. den nach der erfolgreich bestandenem Abschlussprüfung zu verleihenden akademischen Grad.

§ 3

Studienberatung

(1) ¹Die allgemeine Studienberatung an der Fachhochschule Weihenstephan erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie kann insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen,

- bei geplantem Wechsel des Studienganges,
- in allen Fragen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der einzelnen Fakultäten durch die hierfür benannten Studienfachberater oder Studienfachberaterinnen durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Der oder die Studierende kann die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- gegebenenfalls für die Wahl von Wahlpflichtmodulen,
- bei noch fehlenden Studienvoraussetzungen,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Studienrichtungen und Schwerpunkten,
- nach einem Hochschulwechsel.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung ist das Prüfungsamt (§ 11) zuständig.

(4) Für Fragen, die im Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern stehen, sind die Praxisbeauftragten der Fakultäten sowie das Praktikantenamt zuständig.

Abschnitt II: Struktur und Ablauf des Studiums

§ 4

Modularisierung, Arten von Modulen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen; jedem Modul ist mindestens eine Lehrveranstaltung und eine Prüfung zuzuordnen. ²Jedem Modul werden Leistungspunkte (EC) zugeordnet, die die Kontaktstunden und den notwendigen Gesamtaufwand der Studierenden berücksichtigen. ³Die Module können auch blockweise angeboten werden. ⁴Der Erwerb von EC setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, ihre Semesterwochenstundenzahl, die EC, die Prüfungs- und Studienleistungen, die Notenbildung sowie weitere Bestimmungen werden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nach § 2 festgelegt.

(3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Die Module unterscheiden sich wie folgt:

1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studienganges verbindlich.
2. ¹Wahlpflichtmodule werden für die Studierenden alternativ angeboten. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Die in Wahlmodulen erworbe-

nen EC bleiben hinsichtlich der Mindestsumme für die Grundlagen und Orientierungsprüfung, für etwaige Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- oder Masterarbeit sowie für den Studienabschluss unberücksichtigt.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Lehrveranstaltungen begrenzt werden; die maximale Teilnehmerzahl sowie die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in diesem Fall im Studienplan festgelegt.

§ 5

Modulprüfungen

(1) ¹Die Bachelor- und Masterprüfung werden studienbegleitend durch Modulprüfungen abgelegt. ²Im Rahmen der Modulprüfung finden Prüfungen als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfungen statt. ³Es kann zusätzlich der Erwerb von Prüfungszulassungsvoraussetzungen gefordert werden. ⁴Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ⁵Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁶Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit, die Masterprüfung eine Masterarbeit.

(2) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsvoraussetzungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

(3) Werden Prüfungen in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6

Modulnoten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zusammen. ²In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ³Das Modul ist nur bestanden, wenn sämtliche dafür vorgesehenen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) ¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulendnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichtet mit den in der Anlage zu der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²Bei der Berechnung wird das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

(3) ¹Prüfungsleistungen sind Prüfungen innerhalb des Prüfungszeitraums und Prüfungen in der Vorlesungszeit. ²Prüfungszulassungsvoraussetzungen werden vereinfacht mit

Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO)

dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ³Die vereinfachte Bewertung gilt auch für die Prüfungen in dem praktischen Studiensemester. ⁴Prüfungszulassungsvoraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung kann nach den Festlegungen der Anlage auch die erfolgreiche Ablegung eines anderen Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein.

(4) Für die Notenbewertung gilt, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 7

Studienplan

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art und Inhalt der in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen und die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen (Modulhandbuch);
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule;
3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
4. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
5. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt sind;
6. die Lehrveranstaltungsart, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt sind;
7. die Ziele und Inhalte der Praxiszeiten und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
8. nähere Bestimmungen über Prüfungen und Prüfungszulassungsvoraussetzungen;
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht deutsch ist, sowie
10. Regelungen nach § 4 Abs. 4 Satz 3.

Abschnitt III: Prüfungsorgane

§ 8

Prüfungsausschuss

¹An der Fachhochschule Weihenstephan wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden und
2. zwei weiteren Mitgliedern.

³Für jedes Mitglied ist jeweils ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin zu bestellen. ⁴Der oder die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 9

Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus:

1. einem oder einer Vorsitzenden und
2. mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 10

Geschäftsgang von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) ¹Prüfungsausschuss und Prüfungskommission beschließen in Sitzungen. ²Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Prüfungsausschuss und Prüfungskommission sind beschlussfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. die Mehrheit der Mitglieder
 - a. anwesend und
 - b. stimmberechtigt ist.

²Zur Beschlussfassung anstehende Tagesordnungspunkte sollen den Mitgliedern nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

(3) Als ordnungsgemäße Ladung im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüfungskommission spätestens zu Beginn eines Semesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder hiervon rechtzeitig Kenntnis erhalten.

(4) ¹Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ²Werden Prüfungsausschuss oder Prüfungskommission zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig waren, sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 11

Prüfungsamt

(1) Dem örtlichen Prüfungsamt obliegt

1. die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der Vorsitzenden dieser Prüfungsorgane,
2. der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen sowie
3. die Wahrnehmung sonstiger, ihm in dieser Allgemeinen Prüfungsordnung oder den Studien- und Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Anträge, Beschwerden, Widersprüche in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten. ²Dieses leitet sie an das zuständige Prüfungsorgan zur Entscheidung weiter.

(3) Benachrichtigungen der Kandidaten und Kandidatinnen in Prüfungsangelegenheiten erfolgen ausschließlich durch das Prüfungsamt.

§ 12

Prüfer und Prüferinnen

Die Bewertung der Prüfungen und der Prüfungszulassungsvoraussetzungen obliegt den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern und Prüferinnen, welche dem Prüfungsamt die erzielten Noten spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums der Prüfungsablegung in der Regel auf elektronischem Weg mitteilen.

Abschnitt IV:

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Prüfungsformen**

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Übergang von anderen Hochschulen oder beim Wechsel des Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Zeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Weihenstephan im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Fachhochschulstudiengang an anderen bayerischen Hochschulen gilt stets als gegeben. ⁵Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, auf das Studium ist nur insoweit möglich, als durch diese Leistungen die Prüfungsgesamtnote nicht zu mehr als zwei Drittel bestimmt wird.

Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO)

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Virtuellen Hochschule Bayern, in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wird von Amts wegen entschieden; dabei sind nicht bestandene Prüfungen nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang erbracht wurden. ²In allen anderen Fällen setzt die Anrechnung einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzzeit, Studienleistung oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde. ³Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁴Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(4) Eine einschlägige Berufs- oder Schulausbildung wird insbesondere auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 2 RaPO angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist.

(6) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine einschlägige mindestens 12-monatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auf das praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entspricht. ²Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. ³Eine Anrechnung berufsbezogener Prüfungsleistungen auf die Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters ist ausgeschlossen. ⁴Der Antrag auf Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester kann zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden; er ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Studiensemesters zu stellen. ⁵Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der oder die Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.

(7) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.

(2) ¹Die Aufgabenstellung in einer Prüfung eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

(3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 20.

(4) ¹Jede mit der Note "nicht ausreichend" bewertete schriftliche Prüfungsarbeit in der Bachelor- und Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 480 Minuten vorgesehen werden.

(6) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer oder die Prüferin anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Soweit die Studien- und Prüfungsordnung hierzu nichts bestimmt, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Einzelprüfer oder einer Einzelprüferin mit Beisitzer oder Beisitzerin stattfinden. ²Der Beisitzer oder die Beisitzerin muss die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 RaPO erfüllen. ³Bei fächerübergreifenden Prüfungen kann die Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüfern oder Prüferinnen abzu- legen ist.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierenden und Studierende nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern und Prüferinnen und ggf. dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs, die nicht zu derselben Prüfung angemeldet sind, sollen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass ein Studierender oder eine Studierende dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Sonstige Prüfungsformen

¹Als sonstige schriftliche Prüfungen gelten insbesondere Studienarbeiten, Projektarbeiten oder Hausarbeiten. ²Als sonstige mündliche Prüfungen gelten insbesondere Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ³Auf sie sind die Regelungen zu schriftlichen oder mündlichen Prüfungen anzuwenden, soweit nicht aufgrund der Eigenart der sonstigen Prüfung etwas anderes gilt.

Abschnitt V: Durchführung der Prüfung

§ 17

Prüfungszeitraum und Prüfungstermine

(1) Der Prüfungsausschuss gibt den festgesetzten Prüfungszeitraum gemäß § 4 Ra-PO spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.

(2) ¹Die von der jeweiligen Prüfungskommission festgesetzten Prüfungstermine innerhalb des Prüfungszeitraums in den einzelnen Modulen und gegebenenfalls zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag des Studiengangs hochschulöffentlich bekannt zu geben. ²Gleichzeitig soll der Prüfungs-ort angegeben werden.

(3) ¹Prüfungen in der Vorlesungszeit können festgelegt werden

1. für Wiederholungsprüfungen
2. in besonders begründeten Fällen für Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen
3. für Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann weitere Formen von Prüfungsleistungen in der Vorlesungszeit vorsehen.

(4) Prüfungstermine in der Vorlesungszeit sind vom Prüfer oder von der Prüferin spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) ¹Prüfungen in der Ferienzeit können für Wiederholungsprüfungen spätestens zwei Wochen nach dem Ende des Prüfungszeitraums auf Beschluss der Prüfungskommission festgelegt werden; sie sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 18

Verfahren zur Prüfungsanmeldung und zur Notenbekanntgabe

(1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Frist, innerhalb der die Anmeldung zu den in der Anlage der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen muss (Anmeldezeitraum), wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) ¹Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Anmeldezeitraums über das Internet. ²Über die angemeldeten Prüfungen ist von den Studierenden ein Ausdruck anzufertigen, der als Nachweis für die Prüfungsanmeldung dient und bei Prüfungsantritt auf Verlangen der Prüfungsaufsicht vorzulegen ist.

(3) ¹Eine Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung muss die Anmeldung erneut vorgenommen werden.

(4) Die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung wird durch öffentlichen Aushang von Listen an den Anschlagtafeln der jeweiligen Fakultät oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben, auf denen Matrikelnummer und die Prüfungsleistungsnummer vermerkt ist.

(5) ¹Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen werden; die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung hinderten sowie die Umstände, die eine Versagung der Zulassung als besondere Härte erscheinen lassen, sind zusammen mit dem Antrag glaubhaft zu machen. ²Werden die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen, gelten die betroffenen Prüfungsleistungen als nicht erbracht.

(6) ¹Die in Prüfungen erzielten Noten werden spätestens zwei Wochen nach dem Ende des Prüfungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntgabe erfolgt getrennt nach Studiengängen durch Aushang von Listen oder in anderer geeigneter Form, auf denen Matrikelnummer, die Prüfungsleistungsnummer und die erzielte Note vermerkt ist.

§ 19

Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung

¹Erscheint ein Kandidat oder eine Kandidatin nach erfolgter Prüfungsanmeldung nicht zur Prüfung, so wird er oder sie so gestellt, als ob er oder sie sich nicht zur Prüfung gemeldet hätte. ²§ 22 Abs. 3 (praktisches Studiensemester) bleibt unberührt.

§ 20

Rücktritt nach Antritt der Prüfung

(1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin von einer Prüfung, die er oder sie bereits angetreten hat, zurück, so wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte.

(2) ¹Die Gründe für den Rücktritt müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Erkrankung muss zusätzlich unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ³Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis im Original vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich spätestens am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin (Vertrauensarzt) verlangt werden.

(3) § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so hat die zuständige Prüfungskommission auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben zu wiederholen ist.

(2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ²Ein während der Erbringung einer Prüfungsleistung auftretender Mangel muss zusätzlich unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfer oder bei der Prüferin oder bei dem oder der Aufsichtführenden geltend gemacht und vom Prüfer oder von der Prüferin oder von dem oder der Aufsichtführenden im Protokoll vermerkt werden.

**Abschnitt VI:
Besondere Modulprüfungen**

§ 22

Ableistung des praktischen Studiensemesters

(1) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind studienbegleitende Modulprüfungen besonderer Art. ²Sie dienen der Feststellung, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben.

(2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass der oder die Studierende sich in einer der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung weitgehend abgeschlossen

haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen auf Antrag zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deswegen versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.

(3) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin

1. zu einer Prüfung, zu der er zugelassen wurde, nicht an (Versäumnis) oder
2. von einer Prüfung, die er bereits angetreten hat, zurück (Rücktritt),

so gilt die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) beziehungsweise mit dem Prädikat "ohne Erfolg abgelegt" bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass das Versäumnis oder der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ²Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

§ 23

Bachelor- und Masterarbeit

(1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbständig und auf wissenschaftlicher und bzw. oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten. ²Die Anmeldung eines oder einer Studierenden zur Bachelor- oder Masterarbeit setzt den Nachweis der Anforderungen gemäß der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung voraus.

(2) ¹Die Prüfungskommission bestellt in jedem Semester mit Wirkung für das folgende Semester die Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen für die Abschlussarbeiten. ²Sie kann dabei festlegen, wie viele Abschlussarbeiten jeder Aufgabensteller und jede Aufgabestellerin höchstens ausgeben kann. ³Hierzu sind die betroffenen Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen zu hören.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann Zeiträume festlegen, innerhalb derer sich die Studierenden mit dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin in Verbindung setzen müssen, um ein Thema zu erhalten. ²Innerhalb dieser Zeiträume kann sich der Kandidat oder die Kandidatin auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an einen Aufgabensteller wenden. ³Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten. ⁴Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin teilt das Thema zu. ⁵Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Namen des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, Tag der Ausgabe sowie der Abgabetermin.

(4) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen nicht rechtzeitig ein Thema erhalten haben, teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu. ²Wenn Studierende zwei Monate nach Abschluss der letzten bestehenserheblichen Prüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Aufgabenstellers gestellt oder noch keinen Themenvorschlag eingereicht haben, teilt der oder die zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende ihnen unverzüglich von Amts wegen einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu, der unverzüglich von Amts wegen ein Bachelor- bzw. Masterarbeits-Thema ausgibt.

Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO)

(5) ¹Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder Kandidat und jede Kandidatin muss den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu die entsprechende Erklärung abzugeben.

(6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit in Studiengängen, die sechs Studiensemester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des sechsten Semesters und in Studiengängen, die sieben Studiensemester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.

(7) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist unzulässig, wenn der oder die Studierende die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(8) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

(9) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit muss beim Betreuer oder der Betreuerin oder im Dekanat

1. fristgerecht und
2. in der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Anzahl, mindestens jedoch in zweifacher Ausfertigung

abgegeben werden. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Bachelor- oder Masterarbeit als mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass das Versäumnis oder der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ⁴Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(10) ¹Die Prüfungskommission kann die Abgabefrist nach Anhörung des Aufgabenstellers aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, verlängern, die Verlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ²Ein entsprechender schriftlicher, begründeter Antrag ist unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor dem festgesetzten Abgabetermin, beim örtlichen Prüfungsamt einzureichen; bei Krankheit gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(11) Für die Korrektur der Bachelor- und Masterarbeit gilt § 14 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten soll.

Abschnitt VII: Regeltermine und Fristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 24

Regeltermine und Fristen

(1) Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen alle Studien- und Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO erbracht und die erforderlichen EC nach den betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen erworben werden.

(2) Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 1 erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Warnhinweis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit, dass die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen bei Überschreitung der Frist für die Ablegung

1. der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO),
2. der Bachelor- und Masterprüfung (§ 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO) oder
3. der Wiederholungsprüfung (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 RaPO)

sind vor Ablauf der Frist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ²Die für die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe sind gleichzeitig glaubhaft zu machen; bei Krankheit gilt § 20 Abs. 2 entsprechend. ³Ein nach Ablauf der Frist eingehender Antrag ist nur zulässig, wenn dem Kandidaten oder der Kandidatin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Wiederholungsprüfungen

¹Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb des gemäß § 17 Abs. 1 festgesetzten Prüfungszeitraums abgelegt. ²Auf Beschluss des Fakultätsrats können zusätzliche Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 festgelegt werden. ³In den Fällen des Satzes 2 erfolgt die Bekanntmachung der Prüfungstermine mit der schriftlichen Mitteilung des nichtausreichenden Prüfungsergebnisses.

§ 26

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Studienfachberatung

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung erstmals abgelegt haben. ²Diese Prüfungen sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch nicht mindestens 40 EC erreicht haben oder noch nicht die Prüfungsleistungen jedes der nach Absatz 1 bestimmten Module erstmals angetreten haben, sind verpflichtet die Studienfachberatung aufzusuchen.

Abschnitt VIII: Prüfungsergebnis

§ 27

Prüfungsgesamtnote, Prüfungszeugnis

(1) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit gewichtet mit den in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Den Modulendnoten wird im Zeugnis in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt; diese Notenwerte werden bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.

(3) ¹Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note nach § 11 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) gebildet. ²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind der Abschlussjahrgang und die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. ³Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung der Größe des Abschlussjahrgangs die zu erfassende Kohorte je Studiengang um einen oder mehrere vorhergehende Jahrgänge vergrößern. ⁴Abweichend von Satz 1 wird bei neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengängen die relative Note nicht berechnet, solange die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 28

Zeugnis

¹Nach bestandener Bachelor- und Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. ²Die Studien- und Prüfungsordnung kann für den jeweiligen Studiengang zusätzliche Zeugnisinhalte festlegen.

§ 29

Akademische Grade

(1) Aufgrund der an der Fachhochschule Weihenstephan bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

(2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Fachhochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin zu unterzeichnen.

(3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

(4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Teil: Diplomstudiengänge

Abschnitt I: Allgemeines

§ 30

Studien- und Prüfungsordnungen

Für jeden an der Fachhochschule Weihenstephan angebotenen Studiengang wird eine Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) erlassen, die insbesondere Regelungen enthalten soll über:

1. Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums,
2. Studienziele,
3. Anzahl und Zuständigkeit der Prüfungskommissionen,
4. Lehrfächer,
5. Prüfungsfächer sowie Zulassungsvoraussetzungen zur und Art der Diplom- bzw. Diplomprüfung,
6. Studieninhalte,
7. Erlass und Inhalt des Studienplans,
8. Voraussetzungen für den Eintritt in das Hauptstudium,
9. Studienrichtungen und Studienschwerpunkte,
10. Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit, sowie
11. Praktische Studiensemester.

§ 31

Studienberatung

(1) ¹Die allgemeine Studienberatung an der Fachhochschule Weihenstephan erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie kann insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen,
- bei geplantem Wechsel des Studienganges,
- in allen Fragen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der einzelnen Fakultäten durch die hierfür benannten Studienfachberater oder Studienfachberaterinnen durchgeführt. ²Für Studienanfänger und -anfängerinnen werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Der oder die Studierende kann die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- gegebenenfalls für die Wahl von Wahlpflichtfächern,

- bei noch fehlenden Studienvoraussetzungen,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten,
- nach einem Hochschulwechsel.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung ist das Prüfungsamt (§ 11) zuständig.

(4) Für Fragen, die im Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern stehen, sind die Praxisbeauftragten der Fakultäten sowie das Praktikantenamt zuständig.

§ 32

Entsprechende Anwendung der Regelungen zu Bachelor- und Masterstudiengänge

Für die Prüfungsorgane und die Prüfungszeit gelten die §§ 8 bis 12 und 17 entsprechend.

Abschnitt II: Prüfungsverfahren

§ 33

entfällt

§ 34

Verfahren zur Prüfungsanmeldung und zur Notenbekanntgabe (zu §§ 16, 23 Abs. 9 RaPO)

(1) Die Frist, innerhalb der die Anmeldung zu den in den Anlagen 1 und 2 der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen erfolgen muss (Anmeldezeitraum), wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bekannt zu machen.

(2) Die Anmeldung zu Prüfungen und zu endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen erfolgt innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Anmeldezeitraums über das Internet.

(3) Die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielten Noten werden spätestens zwei Wochen nach dem Ende des Prüfungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 35

Zulassung zur Diplom-Vor- bzw. Diplomprüfung (zu §§ 28 Abs. 3 und 33 Abs. 3 Satz 2 RaPO)

(1) Die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung wird durch öffentlichen Aushang an den Anschlagtafeln der jeweiligen Fakultät oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) ¹Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen werden; die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung hinderten sowie die Umstände, die eine Versagung der Zulassung als besondere Härte erscheinen lassen, sind zusammen mit dem Antrag glaubhaft zu machen. ²Werden die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen, gelten die betroffenen Prüfungsleistungen als nicht erbracht.

§ 36

Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sind Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen Vorprüfung bzw. Abschlussprüfung, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

(2) ¹Werden in einem Studiengang von einer oder einem Studierenden mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Wahlpflichtfächern gewählt, so werden die überzähligen Wahlpflichtfächer zu Wahlfächern. ²Erfolgt bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit keine Festlegung durch den Studierenden oder die Studierende, so werden die Fächer zu Wahlpflichtfächern, in denen zuerst ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

§ 37

Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung

(zu § 25 RaPO)

¹Erscheint ein Kandidat oder eine Kandidatin nach erfolgter Prüfungsanmeldung nicht zur Prüfung, so wird er oder sie so gestellt, als ob er oder sie sich nicht zur Prüfung gemeldet hätte. ²§ 45 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 38

Rücktritt nach Antritt der Prüfung

(zu § 25 RaPO)

(1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin von einer Prüfung, die er oder sie bereits angetreten hat, zurück, so wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte.

(2) ¹Die Gründe für den Rücktritt müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Erkrankung muss zusätzlich unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ³Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis im Original vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich spätestens am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁴In begründeten

Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin (Vertrauensarzt) verlangt werden.

(3) § 45 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 39

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so hat die zuständige Prüfungskommission auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben zu wiederholen ist.

(2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ²Ein während der Erbringung einer Prüfungsleistung auftretender Mangel muss zusätzlich unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfer, bei der Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden geltend gemacht und vom Prüfer, von der Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden im Protokoll vermerkt werden.

§ 40

Nachfrist bei Überschreiten der Fristen für die Ablegung von Prüfungen

(zu §§ 31, 37 Abs. 2 Satz 2 und 26 Abs. 4 Satz 1 RaPO)

¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen bei Überschreitung der Frist für die Ablegung

1. der Diplom-Vorprüfung (§ 31 RaPO),
2. der Diplomprüfung (§ 37 Abs. 2 Satz 2 RaPO) oder
3. der Wiederholungsprüfung (§ 26 Abs. 4 Satz 1 RaPO)

sind vor Ablauf der Frist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ²Die für die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe sind gleichzeitig glaubhaft zu machen; bei Krankheit gilt § 38 Abs. 2 entsprechend. ³Ein nach Ablauf der Frist eingehender Antrag ist nur zulässig, wenn dem Kandidaten oder der Kandidatin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 41

Wiederholungsprüfungen

(zu §§ 4 und 26 Abs. 2 RaPO)

¹Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb des gemäß § 17 Abs. 1 festgesetzten Prüfungszeitraums abgelegt. ²Auf Beschluss des Fakultätsrats können zusätzliche Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen im Anschluss an den regulären Prüfungszeitraum bis zum Ende des jeweiligen Semesters festgelegt werden. ³In den Fällen des Satzes 2 erfolgt die Bekanntmachung der Prüfungstermine mit der schriftlichen Mitteilung des nichtausreichenden Prüfungsergebnisses.

§ 42

Ausgabe des Themas der Diplomarbeit

(zu § 35 RaPO)

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zur Diplomarbeit zugelassen wurde.

(2) ¹In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird festgelegt, wann die Diplomarbeit spätestens ausgegeben werden soll. ²Innerhalb dieses Zeitraumes kann sich der Kandidat oder die Kandidatin mit einem eigenen Vorschlag für ein Thema an einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin wenden. ³Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung der nach Satz 1 festgelegten Termine. ⁴Erhält der oder die Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Diplomarbeit durch einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin veranlasst.

(3) ¹Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin legt das Thema der Diplomarbeit fest und gibt es nach Festsetzung der Bearbeitungszeit durch die Prüfungskommission an den Kandidaten oder die Kandidatin aus. ²Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Namen des Diplomanden oder der Diplomandin und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, Thema der Diplomarbeit, Tag der Ausgabe sowie der Abgabetermin.

(4) ¹Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten und Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. die individuelle Leistung eines jeden Kandidaten oder einer jeden Kandidatin für sich erkennbar ist und
2. als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann.

²Jeder Kandidat oder jede Kandidatin muss den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(5) ¹Die Diplomarbeit muss beim Betreuer oder bei der Betreuerin oder im Dekanat

1. fristgerecht und
2. in der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Anzahl abgegeben werden. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Prüfungskommission kann die Abgabefrist nach Anhörung des Aufgabenstellers aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, gemäß § 35 Abs. 4 RaPO verlängern. ²Ein entsprechender schriftlicher, begründeter Antrag ist unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor dem festgesetzten Abgabetermin, beim örtlichen Prüfungsamt einzureichen; bei Krankheit gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

§ 43

Bewertung der Diplomarbeit

(zu § 23 Abs. 2 Satz 3 RaPO)

Die Diplomarbeit wird mit folgenden Notenziffern bewertet:

Notenziffern:	entspricht Prädikat:
---------------	----------------------

1,0 und 1,3	"sehr gut"
1,7 und 2,0 und 2,3	"gut"
2,7 und 3,0 und 3,3	"befriedigend"
3,7 und 4,0	"ausreichend"
5,0	"nicht ausreichend"

§ 44

Zeugnis

(zu §§ 32 und 38 RaPO)

¹Nach bestandener Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

²Die Studien- und Prüfungsordnung kann für den jeweiligen Studiengang zusätzliche Zeugnisinhalte festlegen.

**Abschnitt III:
Praktische Studiensemester**

§ 45

Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

(zu § 39 RaPO)

(1) Für die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester gelten § 17 Abs. 2, §§ 34, 35, 39 und 41 entsprechend.

(2) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin

1. zu einer Prüfung, zu der er zugelassen wurde, nicht an (Versäumnis) oder
2. von einer Prüfung, die er bereits angetreten hat, zurück (Rücktritt),

so gilt die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) beziehungsweise mit dem Prädikat "ohne Erfolg abgelegt" bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass das Versäumnis oder der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ²Im übrigen gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt IV: Akademische Grade

§ 46

Akademische Grade

(zu § 14 RaPO)

(1) Aufgrund der an der Fachhochschule Weihenstephan bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

(2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Fachhochschule zu versehen und vom Präsidenten oder von der Präsidentin zu unterzeichnen.

(3) Absolventinnen, denen der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

(4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 47

Aufhebung der Satzung über die an der Fachhochschule Weihenstephan zu verleihenden akademischen Grade

¹Die Satzung über die an der Fachhochschule Weihenstephan zu verleihenden akademischen Grade vom 18. März 2002 (KWMBI II S. 534) wird aufgehoben. ²Abweichend davon gilt sie jedoch fort für die Diplomgrade, bei denen die Festlegung in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung noch nicht erfolgt ist.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 48

Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 30. Mai 1996 (KWMBI II, S. 806), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2003 (KWMBI II 3/2004, S. 175), außer Kraft.

Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 10. Oktober 2007 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 23. November 2007.

Freising, 23. November 2007

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 23. November 2007 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. November 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. November 2007.

< ABSCHLUSS > PRÜFUNGSZEUGNIS

Fachhochschule
Weihenstephan



Frau/Herr

< Vorname > < Nachname >

< geboren am in >

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums

die < Abschluss > prüfung im Studiengang

< Studiengang >

Studienrichtung < Studienrichtung >

am < Feststellungsdatum > mit dem Gesamturteil

< Gesamturteil >

abgelegt.

< ABSCHLUSS > PRÜFUNGSZEUGNIS

<u>Pflichtmodule</u>	<u>Endnoten</u>
< Pflichtmodul 1 >	< Note 1 >
< Pflichtmodul 2 >	< Note 2 >
...	...

<u>Schwerpunkte</u>	<u>Endnoten</u>
< Schwerpunktmodul 1 >	< Note 1 >
< Schwerpunktmodul 2 >	< Note 2 >
...	...

<u>Fachbezogene Wahlpflichtmodule</u>	<u>Endnoten</u>
< Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 >	< Note 1 >
< Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2 >	< Note 2 >
...	...

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule		Noten	Endnote
<AWP-Modul 1 >		<Note 1 >	
<AWP-Modul 2 >		<Note 2 >	
...		...	
			<Endnote >
<hr/>			
< Abschluss > arbeit			Endnote
< Abschlussarbeitsthema >			< Note >
Prüfungsgesamtnote			< Prüfungsgesamtnote >
Das Studium umfasste ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester.			
< Ort >, < Erstellungsdatum >			
< Präsident > Präsident		< PK-Vorsitzender > Vorsitzender der Prüfungskommission	
<hr/>			
Die < Abschluss > prüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan – in der jeweils geltenden Fassung – abgelegt.			
Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend			
Das Gesamturteil lautet:			
„mit Auszeichnung bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2		
„sehr gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5		
„gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5		
„befriedigend bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5		
„bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0		

< ABSCHLUSS > PRÜFUNGSZEUGNIS

Wahlmodule	Noten
<Wahlmodul 1>	<Note 1>
<Wahlmodul 2>	<Note 2>
...	...

Die von Frau/Herrn <Vorname> <Nachname> erzielte Prüfungsgesamtnote (<Prüfungsgesamtnote>) errechnet sich wie folgt:

Notengewicht der Pflichtmodule	<Gewicht 1>
Notengewicht der Fachbezogenen Wahlpflichtmodule	<Gewicht 2>
Notengewicht der Durchschnittsnote aus den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen	<Gewicht 3>
Notengewicht der <Abschluss>arbeit	<Gewicht 4>
Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote	<Divisor>

< ABSCHLUSS > PRÜFUNGSZEUGNIS

< ABSCHLUSS > URKUNDE

Fachhochschule
Weihenstephan



Die

Fachhochschule Weihenstephan

verleiht Frau/Herrn

< Vorname > < Nachname >

< geboren am in >

aufgrund der am < Feststellungsdatum >

im Studiengang

< Studiengang >

erfolgreich

abgelegten < Abschluss > prüfung den

akademischen Grad

< Akademischer Grad >

< Akademischer Grad Kurzform >

< Ort >, < Erstellungsdatum >

< Präsident >

Präsident

Fachhochschule
Weihenstephan



Frau/Herr

<Vorname> <Nachname>

<geboren am in>

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums
die Diplom-Vorprüfung im Studiengang

<Studiengang>

abgelegt und bestanden.

Pflichtfächer

Noten

<Pflichtfach 1>

<Note 1>

<Pflichtfach 2>

<Note 2>

...

...

<Das Studium umfasst ein mit Erfolg abgelegtes praktisches
Studiensemester.>

<Ort>, <Datum>

(Siegel)

<PK-Vorsitzender>
Vorsitzender der
Prüfungskommission

Die Diplom-Vorprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die
Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in Verbindung mit der Allgemeinen
Prüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule
Weihenstephan – in der jeweils geltenden Fassung – abgelegt.

DIPLOMPÜRÜFUNGSZEUGNIS

Fachhochschule
Weihenstephan



Frau/Herr

< Vorname > < Nachname >

< geboren am in >

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums

die Diplomprüfung im Studiengang

< Studiengang >

Studienrichtung < Studienrichtung >

am < Feststellungsdatum > mit dem Gesamturteil

< Gesamturteil >

abgelegt.

DIPLOMPRÜFUNGSZEUGNIS

<u>Pflichtfächer</u>	<u>Endnoten</u>
< Pflichtfach 1 >	< Note 1 >
< Pflichtfach 2 >	< Note 2 >
...	...

<u>Schwerpunkte</u>	<u>Endnoten</u>
< Schwerpunktfach 1 >	< Note 1 >
< Schwerpunktfach 2 >	< Note 2 >
...	...

<u>Fachbezogene Wahlpflichtfächer</u>	<u>Endnoten</u>
< Fachbezogenes Wahlpflichtfach 1 >	< Note 1 >
< Fachbezogenes Wahlpflichtfach 2 >	< Note 2 >
...	...

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		Noten	Endnote										
<AWP-Fach 1>		<Note 1>											
<AWP-Fach 2>		<Note 2>											
...		...											
			<Endnote>										
Diplomarbeit		Endnote											
<Diplomarbeitsthema>			<Note>										
Prüfungsgesamtnote	< Prüfungsgesamtnote >												
<p>Das Studium umfasste zwei mit Erfolg abgelegte praktische Studiensemester.</p> <p>Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen abgelegt oder Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.</p> <p><Ort>, <Erstellungsdatum></p> <p><Präsident> Präsident</p> <p><PK-Vorsitzender> Vorsitzender der Prüfungskommission</p>													
<hr/> <p>Die Diplomprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan – in der jeweils geltenden Fassung – abgelegt.</p> <p>Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend</p> <p>Das Gesamturteil lautet:</p> <table><tbody><tr><td>„mit Auszeichnung bestanden“</td><td>bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2</td></tr><tr><td>„sehr gut bestanden“</td><td>bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5</td></tr><tr><td>„gut bestanden“</td><td>bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5</td></tr><tr><td>„befriedigend bestanden“</td><td>bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5</td></tr><tr><td>„bestanden“</td><td>bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0</td></tr></tbody></table>				„mit Auszeichnung bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2	„sehr gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5	„gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5	„befriedigend bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5	„bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0
„mit Auszeichnung bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2												
„sehr gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5												
„gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5												
„befriedigend bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5												
„bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0												

Wahlfächer	Noten
<Wahlfach 1>	<Note 1>
<Wahlfach 2>	<Note 2>
...	...

Die von Frau/Herrn <Vorname> <Nachname> erzielte Prüfungsgesamtnote (<Prüfungsgesamtnote>) errechnet sich wie folgt:

Notengewicht der Pflichtfächer	<Gewicht 1>
Notengewicht der Fachbezogenen Wahlpflichtfächer	<Gewicht 2>
Notengewicht der Durchschnittsnote aus den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern	1
Notengewicht der Diplomarbeit	3
Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote	<Divisor>

DIPLOMPRÜFUNGSZEUGNIS

DIPLOMURKUNDE

Fachhochschule
Weihenstephan



Die

Fachhochschule Weihenstephan

verleiht Frau/Herrn

< Vorname > < Nachname >

< geboren am in >

aufgrund der am < Feststellungsdatum >

im Studiengang

< Studiengang >

erfolgreich

abgelegten Diplomprüfung den

akademischen Grad

< Akademischer Grad >

< Akademischer Grad Kurzform >

< Ort >, < Erstellungsdatum >

< Präsident >

Präsident